

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 27.11.2009	Drucksachen-Nr. 417/2009
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	14.12.2009

Tagesordnungspunkt 5

**Aufgabenerledigung nach SGB II ("Hartz IV");
Übernahme der Trägerschaft als Optionslandkreis**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Kreistag spricht sich dafür aus, die Aufgaben nach SGB II im Landkreis Konstanz in Form eines optierenden Landkreises zu erledigen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung als Optionslandkreis zur Übernahme der Aufgabenträgerschaft für die Aufgabenerledigung nach SGB II ab 1. Jan. 2011 zu beantragen.**

Sachverhalt

Mit in Kraft treten des SGB II zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben der Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern zusammengefasst.

Als Regel für die Aufgabenerledigung sah das SGB II die gemeinsame Aufgabenerledigung der Agentur für Arbeit mit dem kommunalen Träger – Stadt- oder Landkreis – in einer sogenannten Arbeitsgemeinschaft vor.

Bundesweit haben ca. 350 Stadt- und Landkreise hiervon Gebrauch gemacht. Für 69 Stadt- und Landkreise, (berechnet nach dem Proporz der Stimmen der einzelnen Bundesländer im Bundesrat) wurde die Möglichkeit der optionalen Aufgabenerledigung eingeräumt. Danach hätten in Baden-Württemberg 6 Stadt- und Landkreise die optionale Aufgabenerledigung in Anspruch nehmen können. Tatsächlich haben diese Möglichkeit aber nur fünf Landkreise (Biberach, Bodenseekreis, Tuttlingen, Waldshut und Ortenaukreis) in Anspruch genommen.

Bundesweit haben sich 23 Landkreise für die getrennte Aufgabenwahrnehmung entschieden, die angezeigt war, wenn sich kommunaler Träger und Agentur für Arbeit vor Ort nicht auf eine gemeinsame Aufgabenerledigung einigen konnten.

Der Landkreis Konstanz hat sich wegen unklarer Ausgestaltungsbestimmungen seinerzeit dafür entschieden, die Aufgabenerledigung zusammen mit der Agentur für Arbeit unter Hinzuziehung der Stadt Konstanz im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft wahrzunehmen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgte in der Sitzung des Kreistages am 29.11.2004. Mit Vertrag vom 17.12.2004 wurde die ARGE Job Center Landkreis Konstanz gegründet.

In der ARGE erfolgt die Aufgabenerledigung nach SGB II aus einer Hand. Der Kunde hat einen Ansprechpartner und erhält einen Bescheid. Mit Wirkung vom 01.01.2008 hat der Landkreis die angebotene Gelegenheit wahrgenommen und die operative Verantwortung in der ARGE übernommen.

Im Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur für Arbeit mit dem kommunalen Träger in der Form der Arbeitsgemeinschaft für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2010 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Trotz der sehr hohen Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere im Hinblick auf die Leistungsempfänger und auf die Mitarbeiter, konnte bisher keine Neuregelung politisch durchgesetzt werden.

Im Vorfeld der Bundestagswahlen 2009 erklärten insbesondere CDU, CSU und FDP, dass sie eine Stärkung der kommunalen Kompetenz bei der Neuregelung der Aufgabenerledigung nach SGB II erreichen wollen. Die Bundesagentur für Arbeit sprach sich für eine getrennte Aufgabenerledigung aus.

Nach dem nun vorliegenden Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung spricht sich diese für eine getrennte Aufgabenerledigung aus. Dies ist aus Sicht der kommunalen Träger ein Rückfall hinter die Regelungen vor 2005, als die sogenannten Hartz-Gesetze eingeführt wurden. Insbesondere sind hierbei nachfolgende Nachteile offensichtlich:

- Der Kunde hat zwei Ansprechpartner. Die Agentur für Arbeit für die Grundsicherung, den kommunalen Träger für Kosten der Unterkunft und psychosoziale Betreuung. Er muss zwei Anträge stellen, bekommt zwei Bescheide und muss im Bedarfsfall zwei Widersprüche und Klagen erheben. Eine gemeinsame Beratung sieht das zwischenzeitlich von der Bundesagentur für Arbeit ergangene Eckpunktepapier nicht vor.
- Dem kommunalen Träger wird jede Möglichkeit genommen, regional orientierte Arbeitsmarktpolitik, wie er sie bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes wahr genommen hat, zu betreiben. Er ist ausschließlich auf die Maßnahmen der Agentur für Arbeit angewiesen.
- Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung des Kunden, auch darüber, ob dieser erwerbsfähig ist oder nicht, trifft ausschließlich die Agentur für Arbeit. Der kommunale

Träger ist an diese Entscheidung gebunden und wird zum reinen Zahlmeister für die Kosten der Unterkunft degradiert. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit fällt der Kunde aus dem Leistungsbezug nach SGB II und wird dadurch anspruchsberechtigt auf Leistungen nach SGB XII zur Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, die ausschließlich zu Lasten des Sozialhilfeträgers (Landkreis Konstanz) gehen.

- Die Rückabwicklung der ARGE n und Aufbau eines neuen Verwaltungsstranges ist unsinnig und verursacht immense Kosten.
- Das derzeit bedarfsgerecht eingesetzte Personal muss wieder getrennt werden. Hierbei passen dann Qualifikation und Aufgabenstellung nicht mehr zusammen. Der Landkreis Konstanz hat bisher überwiegend Personal mit Qualifikation des gehobenen Dienstes eingebracht. Bei getrennter Aufgabenwahrnehmung erfordert die Bearbeitung der Kosten der Unterkunft überwiegend Personal des mittleren Dienstes.

Der Rückschritt zur getrennten Aufgabenwahrnehmung ist deshalb zu verhindern. Dies kann unter Stärkung der kommunalen Kompetenz dadurch erfolgen, dass der Landkreis Konstanz die Aufgabenwahrnehmung nach SGB II als Optionskommune in alleiniger Zuständigkeit ausübt. Die Voraussetzungen hierfür, bei einer auskömmlichen Finanzausstattung durch den Bund, sind heute wesentlich anders und besser als in 2004. Heute sind die Anforderungen und die finanziellen Auswirkungen bekannt und eine funktionierende Verwaltung aufgebaut.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Verfassungsmäßigkeit der Option nicht geäußert. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht die Sicherstellung der Option auf Dauer vor. Mehrere Gutachten sehen die Möglichkeit, dass auch eine Ausweitung der Zahl der Optionskommunen ohne Änderung des Grundgesetzes möglich ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist es anzustreben, eine Zulassung als Optionslandkreis zu bekommen. Wenn dies ermöglicht wird, wird das Zeitfenster innerhalb dessen sich der Landkreis Konstanz dafür entscheiden muss, sehr kurz sein. Da auch andere kommunale Träger beabsichtigen, die Aufgabenerledigung nach SGB II als Optionskommune zu erledigen (z.B. Hamburg, Stuttgart), wird der Landkreis Konstanz nur eine Chance haben Optionskommune zu werden, wenn er bereits jetzt die notwendige Beschlussfassung herbeiführt.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit nicht absehbar.

Anlagen

Entfällt.